

PROTOKOLL

über die IV. Sitzung des Landtages am 19. Dezember 1903.

Anwesend sind der Herr Regierungskommissär und sämtliche Abgeordnete.

I.) Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

II.) Die Regierungsvorlage betreffend die Ausprägung von Silbermünzen der Kronenwährung wird angenommen.

III.) Zur Regierungsvorlage betreffend <sup>die</sup> Bestellung von Bauaufsehern nimmt der Herr Regierungskommissär das Wort, indem er auf die Fehler hinweist, welche bei Erstellung von Neubauten so häufig gemacht werden, die guten Erfolge der bestellten Baukommissionen hervorhebt und bemerkt, daß die Regierung ohne weiteres einen Bauaufseher bestellen könnte, jedoch das Gesetz zur Vorlage brachte, um nicht den Anschein zu erregen, als sollten die Gemeinden in ihren Kompetenzen beeinträchtigt werden.

Der Herr Präsident legt Gewicht darauf, daß die Gemeinde-Autonomie nicht eingeengt werde und es hat die Kommission unter Zustimmung der fstl. Regierung einige Paragraphen abgeändert. Einschlägige Vorschriften seien zur Genüge vorhanden, doch nicht in wünschenswerter Weise angewendet worden; das vorliegende Gesetz möge ein neuer Impuls in der Sache sein, umso mehr, als auch in Fällen der Pflichtverletzung ein Pönale vorgesehen sei.

Abg. Ospelt anerkennt die Notwendigkeit einer Bauaufsicht, hält es jedoch für besser, einen Bauaufseher für das ganze Land zu bestellen, weil hiedurch der

Parteilichkeit und verschiedenen Unzukömmlichkeiten vorgebeugt wäre.

Abg. Ing. Schädler sagt, daß bei Bestellung eines Landesangestellten der finanzielle Punkt sehr ins Gewicht falle, daß die Vorlage dem nächsten Bedürfnisse entsprechen wolle.

Herr Regierungskommissär wäre auch für Bestellung eines landschaftlichen Aufsehers, der wohl genug Arbeit hätte; indem er bei jährlich rund 100 Bauten ca. 4 - 500 Besuche zu machen hätte; doch sei der Kostenpunkt ausschlaggebend gewesen und man wollte in der Vorlage einen Mittelweg finden.

Der Präsident spricht gegen die Zentralisation und nach einer längeren Debatte über die oft sehr mangelhafte Erstellung von Feuerstellen und Kaminen, wobei den Maurern ganz besonders auf die Finger zu sehen wäre, wird das Gesetz zur Abstimmung gebracht.

Die §§ 1, 2, 6, 7 und 8 werden unverändert angenommen. Statt alinea 2 des § 3 wird gesetzt: „Tritt während der letzten zwei Monate der Dienstperiode weder von Seite des Bauaufsehers noch von Seite des Gemeinderates eine Kündigung ein, so hat der Bauaufseher während weiterer sechs Jahre als solcher zu dienen; auch im Falle einer Kündigung hat er seinen Dienst so lange weiter zu versehen, bis ein neuer Bauaufseher gewählt und beeidet ist.“

§ 4b heisst: „über nicht genehmigte oder vorschriftswidrige Bauführungen dem Ortsvorsteher sofort Bericht zu erstatten, welcher letzterer den Bau einzustellen und hierüber unverzüglich die schriftliche Anzeige an die fstl. Regierung zu machen hat.“

§ 5 lautet: „Dem Bauaufseher gebührt für seine Müheverwaltung bei Privatbauten je nach dem Umfang des Bauobjektes eine vom Ortsvorsteher zu bemessende und von

diesem bei dem Bauherrn einzuhebende Pauschalvergütung von 2 - 6 K. Beschwerden gegen die Bemessung werden von der fstl. Regierung endgiltig entschieden.

Im Falle des § 4c gebührt dem Bauaufseher der ortsübliche Taglohn.

Soweit der Bauaufseher bei einzelnen Privatbauten als Unternehmer oder sonstwie persönlich beteiligt ist, ist ein tauglicher Stellvertreter zu bestellen."

Das ganze Gesetz wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

IV.) Zur Abänderung des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1874 beantragt die Kommission folgende Resolution :

"Mit Rücksicht auf neuerliche Vorkommnisse hält es der Landtag im Interesse des Landes für eine unabweisbare Pflicht, die Bestimmung des § 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 1874 derart abzuändern respektive zu erweitern, daß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Liechtenstein nicht nur diejenigen, welche an einer österr. Universität ihre Fachprüfungen bestanden haben, sondern auch solche, welche in Deutschland die medizinischen Prüfungen bestanden und das Doktorat erworben haben, zugelassen werden und zwar in Bezug auf die Erwerbung der Staatsbürgerschaft nach Maßgabe der Reciprocität. Als wünschenswerte Bedingung wird ferner erachtet, daß nach der Promotion wenigstens ein Jahr praktischen Dienstes in einem Krankenhause nachgewiesen wird."

Der Landtag ersucht die fstl. Regierung, in diesem Sinne eine Gesetzesvorlage vorzubereiten und zugleich bei der österr. Regierung zu intervenieren, den liechtensteinischen Staatsbürgern, welche in Österreich ihre ärztlichen Fachstudien in gleicher Weise, wie die k.k. Untertanen, absolvieren, die Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich ohne vorgängigen Nachweis der

österr. Staatsbürgerschaft gestattet wird."

Herr fstl. Reg.-Kommissär bemerkt, er sei heute noch nicht in der Lage, zu dem Antrage bestimmt Stellung zu nehmen, dies könne erst geschehen, wenn die Sache nach allen Richtungen gehörig geklärt sei; er wolle nur einige Gedanken äußern, die sich ihm bei Betrachtung der Angelegenheit aufgedrängt haben. Zunächst könne er die Auffassung nicht teilen, daß den gesetzgebenden Faktoren des Jahres 1874 der im Kommissionsberichte erwähnte Erlaß des österr. Ministeriums für Kultus und Unterricht unbekannt gewesen sei, denn eine solche Auffassung würde zur Annahme drängen, daß ein Gesetz mit so einschneidenden Bestimmungen von der Regierung vorgelegt und vom Landtage beraten und beschlossen wurde, ohne daß vorher die so nötigen Informationen eingezogen wurden, daran sei doch wohl nicht zu denken. Die betreffende Kommission, welche die Angelegenheit unter Beiziehung des Reg.-Kommissärs beraten habe, habe aus den Doktoren Schlegel und Rudolf Schädler, aus dem Landrichter Keßler, aus dem Landestierarzte Wanger und dem Pfarrer Erne bestanden; es müsse angenommen werden, daß diese Kommission mit der notwendigen Gründlichkeit gearbeitet habe, so lange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Seit 30 Jahren hätten nur drei Liechtensteiner Medizin <sup>vier?</sup> studiert ~~und seien~~ und seien zu Doktoren promoviert worden; zwei davon hätten in Liechtenstein die Praxis genommen, der dritte hätte sich ebenfalls hier niederlassen können, hat es aber für vorteilhafter angesehen, in Österreich zu praktizieren, trotzdem er gezwungen war das Staatsbürgerrecht aufzugeben. Auffällig sei es, daß der Betreffende in Oberhollabrunn durch eine Reihe von Jahren unbeschränkt praktizieren konnte, während er in Feldkirch zur Praxis nicht zugelassen

wurde, bevor er den Staatsbürgerwechsel vornahm.

Unter allen Umständen geniert das gegenständliche Gesetz jene liechtenst. Mediciner nicht, welche die Absicht haben, ihre Dienste dem Vaterlande zu widmen; für andere sei es allerdings belastend, da sie das Staatsbürgerrecht aufgeben müssen; übrigens sei kein Liechtensteiner gezwungen, sich in Österreich promovieren zu lassen, er könne wo immer studieren und das Doktorat machen, nur müsse er in Österreich das Doktordiplom erwerben, wenn er in Liechtenstein praktizieren wolle.

Es drehe sich also, wenn nur das ins Auge gefaßt werde, um eine Sache, die nicht von gar so weittragender Bedeutung sei. Nach anderer Richtung sei die Sache allerdings sehr weittragender, denn es handle sich um ein wichtiges Interesse der Bevölkerung, welche Anspruch darauf hat, von gut vorgebildeten Ärzten bedient zu werden. In dieser Beziehung dürften gegen österr. Ärzte keinerlei Beschwerden zu erheben sein; schon die österr. Gymnasialbildung sei eine vorzügliche. Wenn man sich 1874 entschlossen habe, das österr. Doktorat für Ärzte, die in Liechtenstein praktizieren wollen, vorzuschreiben, so müsse hiefür doch ein triftiger Grund vorgelegen haben. Übrigens sei damit, daß man das österr. Doktorat bevorzugt habe, noch lange kein Urteil über den Wert oder ~~den~~ Unwert anderer Dokorate ausgesprochen; es wären offenbar praktische Erwägungen bei Erlaß des Gesetzes maßgebend.

Die Anregung, nur solche Ärzte zur Praxis in Liechtenstein zuzulassen, welche nach der Promovierung mindestens ein Jahr in einem Krankenhause gedient haben, hält der Reg.-Kommissär selbst für sehr empfehlenswert. Es ließe sich noch mehr zum Gegenstande sagen, die flüchtigen Andeutungen werden aber genügen, darzutun, daß die Sache noch nicht spruchreif sei; die fstl.

Regierung werde die Angelegenheit gründlich prüfen und sich darum bemühen, ob es nicht durchzusetzen wäre, daß Liechtensteinern, die in Österreich promoviert haben, die Praxis <sup>dortselbst</sup> unbeschränkt gestattet werde, d.h. ohne daß diese gezwungen wären, das liechtenst. Staatsbürgerrecht aufzugeben. Erst nach Maßgabe der Erhebungen werde sich zeigen, wie etwa der Anregung näher zu treten sei.

Der Herr Präsident führt aus, daß die Landtagskommission von 1874 den fraglichen Erlaß nicht gekannt habe; das noch lebende Mitglied Dr. Rudolf Schädler sei Zeuge hiefür. Er wolle übrigens erwähnen, daß selbst in neuester Zeit hochgestellte österr. Beamte und sogar Sanitätsbeamte von dem Vorhandensein des genannten Erlasses nichts gewußt hätten. Durch ~~die~~ Belassung genannten Gesetzes könnte der Fall eintreten, daß kein Liechtensteiner sich mehr dem ärztlichen Studium widmen würde, was doch zu bedauern wäre. Der Liechtensteiner könne allerdings den Ort des Studiums nach Belieben wählen; doch könne er unter den obwaltenden Umständen nicht Stellung finden, bezw. Praxis ausüben, wo er wolle.

Dr. Batliner habe in Oberhollabrunn nicht auf eigene Faust praktiziert, sondern sei dort eigentlich Eleve gewesen.

Die Vorzüge der österr. Gymnasien wolle er nicht bestreiten; doch seien die deutschen und schweizerischen Gymnasien nicht rückständig, in neueren Sprachen und Naturwissenschaften sogar voraus; er müsse das deutsche und schweizerische Maturitätsexamen in Schutz nehmen. Er betont noch, daß er nicht in persönlichem Interesse, sondern für die Landeskinder, also im Interesse des Landes spreche.

Herr Reg.-Kommissär nimmt auch die Meinung in Anspruch, den Interessen des Landes zu dienen und reflektiert

neuerlich auf seine früheren Ausführungen, wonach die Sache nicht spruchreif sei, sondern eines weiteren Studiums bedürfe; übrigens habe er sich ja herbeigelassen, sich zu bemühen, ob es nicht durchzusetzen wäre, daß der Liechtensteiner ohne Aufgeben seines heimatl. Bürgerrechtes in Österreich praktizieren könne.

Abg. Ingen. Schädler führt aus : Es ist kein richtiges Verhältnis, wenn der Liechtensteiner gezwungen wird, in Österreich zu studieren, zur Ausübung der Praxis in dort sich aber das österr. Staatsbürgerrecht erwerben soll, während er, wenn er in Deutschland studiert, auch dort praktizieren kann, ohne sein wertvolles heimatliches Bürgerrecht preisgeben zu müssen. Die Liebe zur Heimat hält manchen ab, auf eine sonst günstigere Stellung zu reflektieren, wenn der Wechsel des Staatsbürgerrechtes damit verbunden ist; dem kleinen Nachbarstaate Liechtenstein gegenüber sollte Österreich nicht so rigoros sein.

Herr Reg.-Kommissär sagt : Es sind auch Liechtensteiner in österr. Staatsstellungen, ohne daß sie das eigene Bürgerrecht aufgeben mußten; es lasse sich vielleicht auch durchsetzen, daß die Bestimmung bezüglich der Mediziner aufgehoben werde. In Deutschland könnten vielleicht auch gesetzliche Bestimmungen ins Leben treten, wonach nur Staatsbürger als Ärzte praktizieren dürften; vielleicht bestehen in einzelnen deutschen Staaten schon solche Beschränkungen.

Abg. Schädler besteht darauf, daß nur die Nichtkenntnis des fraglichen Erlasses die Kommission und den Landtag von 1874 zur Annahme des beanstandeten Gesetzes veranlassen konnte.

Abg. Landesvikar Büchel : Der gegenwärtige Zustand in dieser Sache entspricht nicht der Würde des Landes und

es wäre die fstl. Regierung zu bitten, diesen unhaltbaren Zustand zu beheben. Vielleicht war die ominöse Bestimmung mit ein Grund, daß sich nicht mehr Liechtensteiner dem Studium der Medicin zuwandten. Auch die Lehrer können in Österreich nicht ständige Anstellung finden.

Zum Schluß der lebhaft geführten Debatte über diesen Gegenstand bemerkt der Präsident noch, daß sich bei uns ein Arzt <sup>vorgängige</sup> ohne Praxis niederlassen könne, in Österreich aber nicht; das Bedürfnis eines neuen einschlägigen Gesetzes sei unbedingt vorhanden.

Die vorgeschlagene Resolution wird einstimmig angenommen.

V.) Die Kommission empfiehlt folgenden Antrag bezüglich eines zu erlassenden Lebensmittelgesetzes :

„Der Landtag hält, wie er dies schon vor zwei Jahren zum Ausdruck brachte, die Schaffung eines Gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln im Allgemeininteresse für notwendig und zeitgemäß und ersucht die fstl. Regierung für die kommende Sitzungsperiode einen Entwurf vorzubereiten, welcher sich hauptsächlich auf folgende Grundlagen stützt:

1. Die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel sollen weder gesundheitsschädlich noch unreell sein und unterliegen in beiden Richtungen der Aufsicht und Kontrolle durch die Regierung und ihrer hiezu bestellten Organe und durch die von den Gemeinderäten zu wählenden Ortsgesundheitskommissionen.

2. Die Aufsichtsorgane sollen jederzeit berechtigt sein, in alle Lokale einzutreten, wo Lebensmittel bereitet, aufbewahrt oder zum Verkaufe ausgebaut werden und befugt sein, Proben derselben zu entnehmen. Das gleiche soll auch der Fall sein bei Lebensmitteln, die von Hausierern oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen feilgeboten werden.



3. Die abschließliche Begutachtung einzelner Zustände von Lebensmitteln: Wasserzusatz und Abrahmen der Milch, der Reifezustand des frischen Erbsen, sowie das Brot in Bezug auf Gewicht, richtiges Ausbacken und unverdorbenen Zustand soll schon von der Ortsgesundheitskommission vorgenommen werden können.

4. In zweifelhaften Fällen, oder wenn es sich um andere schwierigere Prüfungen von Lebensmitteln handelt, soll die Prüfung einer chemischen Untersuchungsanstalt, mit der vertragsmäßig in Verbindung zu treten wäre, übertragen werden.

5. Das Hauptaugenmerk bei der Lebensmittelkontrolle ist auf die allgemeinen Konsumartikel: Mehl, Brot, Milch, Fleischwaren, Butter und Speisefette, sowie auf Wein, Obstwein, Bier und Branntwein zu legen.

6. In den Bereich der Kontrolle soll auch die Beschaffenheit des Koch- und Erbsen gehören, ebenso die Beschaffenheit der Lokale und Gefäße, in welchen Lebensmittel aufbewahrt oder erzeugt werden.

7. Die Resultate der Lebensmitteluntersuchungen, sowie auch die gefällten Strafen sind durch die amtliche Zeitung regelmäßig zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

8. Als Strafbestimmungen wären die Normen des bei uns Geltung habenden österr. Strafgesetzbuches und die zum Teile auf diesen fußenden Bestimmungen des österr. Gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln vom 16. Januar 1896 (§ 9 - 23) in Betracht zu ziehen."

Der Präsident nimmt zum Gegenstande das Wort und bespricht die Einrichtung einer gedachten Lebensmittelpolizei im Kt. St. Gallen. Der Herr Reg.-Kommissär betont die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes, weist auf die Schwierigkeit hin, hiefür praktische bezw. taugliche Funktionäre zu finden und glaubt, daß die Aufsicht von den Gemeinden loszulösen und mehrere Ge-

meinden zu einem größeren Kreis zusammen zu legen wären.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

VI.) Das Subventionsgesuch des landwirtschaftlichen Vereines wird im Sinne des Regierungsantrages auf Vorschlag der Kommission dahin erledigt, daß neuerlich ein Beitrag von 1700 K bewilligt wird, welcher Beitrag nach Maßgabe des Fortschrittes der Anpflanzungen und mit dem Vorbehalte, daß die spätere Pflege und Erhaltung der gepflanzten Bäume <sup>gehörig</sup> sicher gestellt werde, zur Auszahlung aus der Landeskasse zu bringen sind.

Ebenso wird der Antrag der fstl. Regierung, die nachträgliche Ausfolgung der für <sup>das</sup> Jahr 1901 seinerzeit zu Gunsten des landwirtschaftlichen Vereines bewilligten Jahressubvention von 600 K, welche erst im Jahre 1903 nach Abschluß der Staatsrechnung des Jahres 1901 vom Vereine beansprucht wurde, zu genehmigen, einstimmig angenommen.

Im Anschlusse entwickelt sich eine längere Debatte über Servitutsrechte; es zeigt sich, welche Schwierigkeiten der Regelung dieser Angelegenheit entgegenstehen.

Der Herr Präsident schlägt vor, in den einzelnen Gemeinden Servitutenbücher anzulegen und Herr Reg.-Kommissär regt an, der landwirtschaftliche Verein solle die Servitute sammeln und das erhaltene Bild würde zeigen, wie der Sache beizukommen wäre.

VII.) Das Subventionsgesuch der Sennereigenossenschaft Eschen wird folgendermaßen erledigt :

Es wird - im Sinne der Landtagsbeschlüsse in ähnlichen Fällen - der genannten Gesellschaft eine Subvention von 200 K aus Landesmitteln zuerkannt.

Da es sich um eine mit 6400 K veranschlagte neue Sennereieinrichtung mit Centrifugenbetrieb etc. etc. han-

delt und die Gesellschaft dieses Geld erst beschaffen muß, wird derselben aus der lantschaftlichen Sparkasse ein mit 4 % zinsbares, und mit 2% jährlicher Amortisation tilgbares Darlehen von circa 6200 K bewilligt. VIII.) Die Sitzung wird geschlossen.

V a d u z , am 19. Dezember 1903.

A. Feger m.p.

Schriftführer

F. Schlegel m.p.

Schriftführer.

In der heutigen Sitzung genehmigt

V a d u z , 22. Dezember 1903.

Dr. Alb. Schädler m.p.